RECHTSWISSENSCHAFTEN UND VERWALTUNG UND VERWALTUNG

Beulke/Swoboda

Jugendstrafrecht

Eine systematische Darstellung

16., aktualisierte Auflage

Kohlhammer

Kohlhammer

Jugendstrafrecht

Eine systematische Darstellung

Begründet von

Dr. Friedrich Schaffstein †

Professor der Rechte an der Universität Göttingen

ab der dreizehnten Auflage allein weitergeführt von

Dr. Werner Beulke

Professor der Rechte an der Universität Passau,

seit der fünfzehnten Auflage gemeinsam mit

Dr. Sabine Swoboda

Professorin der Rechte an der Ruhr-Universität Bochum

16., aktualisierte Auflage

16. Auflage 2020

Alle Rechte vorbehalten © W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart Gesamtherstellung: W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Print:

ISBN: 978-3-17-037096-8

E-Book-Formate:

pdf: ISBN 978-3-17-037097-5 epub: ISBN 978-3-17-037098-2 mobi: ISBN 978-3-17-037099-9

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Für den Inhalt abgedruckter oder verlinkter Websites ist ausschließlich der jeweilige Betreiber verantwortlich. Die W. Kohlhammer GmbH hat keinen Einfluss auf die verknüpften Seiten und übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

Vorwort zur 16. Auflage

Das Buch enthält eine systematische Darstellung des deutschen Jugendstrafrechts, die für Studierende, aber auch für alle in der Jugendstrafrechtspflege Tätigen bestimmt ist. Die wichtigsten Begriffe und Rechtssätze des allgemeinen Straf- und Strafprozessrechts werden als bekannt vorausgesetzt. Auf die Hervorhebung der kriminologischen und kriminalpolitischen Zusammenhänge, deren Kenntnis gerade im Jugendstrafrecht für das Verständnis der rechtlichen Regelungen und für deren praktische Handhabung unentbehrlich ist, haben wir besonderen Wert gelegt.

In den ersten fünf Jahrzehnten, die seit dem ersten Erscheinen des vorliegenden Buches vergangen sind, hat die gesetzliche Grundlage des deutschen Jugendstrafrechts, das JGG von 1953, nur relativ unwesentliche Änderungen erfahren. Dazu gehörte die positive Wendung hin zur Subsidiarität formeller Sanktionen durch einen Ausbau der Diversion, den Ausbau der ambulanten Maßnahmen und einen weitgehenden Verzicht auf Sanktionierung durch Strafe gerade auch für den Bereich der mittleren Kriminalität. Seit einigen Jahren aber kehrt sich diese Entwicklung um. Im Jahre 2013 wurden die Möglichkeiten, in bedenkliche persönliche Entwicklung durch Jugendarrest zu intervenieren, erheblich ausgebaut. Seit September 2012 müssen nach Jugendstrafrecht verurteilte Heranwachsende bei Mord bei besonderer Schwere der Schuld mit einer Jugendstrafe bis 15 Jahren rechnen. Gleichzeitig kam es dank europäischer Einflussnahme zu einer erheblichen Stärkung der Verfahrensrechte junger Angeklagter (bis 18 Jahren), insbesondere durch die Ausweitung der notwendigen Verteidigung, sobald Jugendstrafe droht. Der Ausbau der stationären Sanktionen bei gleichzeitiger Stärkung der Verteidigungsrechte zeigt eine neue Wendung im Jugendstrafrecht an, eine Wendung zu wieder mehr Intervention, aber einer Intervention mit prozessualen Sicherungen und mehr professioneller Beteiligung auf der Seite des jungen Beschuldigten. Dahinter steht möglicherweise ein Wandel im Bild vom jungen Menschen. Der Gesetzgeber nimmt junge Tatverdächtige einerseits als aktive Vertreter eigener Interessen wahr, andererseits aber auch als Gefährder, deren Entwicklung überwacht oder im Wege formaler Kontrolle begleitet werden muss. Ein Mehr an Präventionsstrafrecht wird begleitet von einem Mehr an präventiver Intervention auf dem jugendlichen Entwicklungsweg. Offen ist die Frage, ob das zu mehr Sicherheit oder einfach nur zu mehr Verunsicherung junger Menschen führt.

Kurz vor Abschluss der Arbeit an der vierzehnten Auflage ist der Begründer dieses Werks Friedrich Schaffstein im Alter von 96 Jahren verstorben. Seit der 13. Auflage hat Werner Beulke das Buch allein, ab der 15. Auflage gemeinsam mit Sabine Swoboda weitergeführt.

Bei der Bearbeitung zur 16. Auflage bedanken wir uns bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Anteil an diesem Werk gehabt haben. Dank gilt insbesondere Frau Marina Carlsen und Herrn Christian Rühs, ebenso Frau Maren Borg. Zu danken habe ich aber auch dem restlichen Lehrstuhlteam mit Frau Kerstin Greilich, Herrn Philipp Kiuppis, Frau Maria Karagiannidi, Frau Andromache Krenzek und Frau Jovanka Filipovic.

Passau/Bochum, im Januar 2020

Werner Beulke und Sabine Swoboda

Zusätzliches Geleitwort von Professor Schaffstein zur 13. Auflage

Die 1. Auflage dieses Buches habe ich 1959 vorgelegt. Seit der 9. Auflage (1966) ist Werner Beulke von Auflage zu Auflage stärker in die weitere Bearbeitung eingetreten. Mit der vorliegenden 13. Auflage verabschiede ich mich von den Lesern und Benutzern des Studienbuches "Jugendstrafrecht". Weitere Auflagen werden allein von Werner Beulke bearbeitet werden. Alter und ein schweres Augenleiden haben mich genötigt, meine Teilhabe an der 13. Auflage nur noch auf eine beratende Mitwirkung an einigen Paragraphen und auf die kriminalpolitische Kursbestimmung zu beschränken.

Göttingen, im April 1998

Friedrich Schaffstein

AFET Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe e. V.

AG Amtsgericht

Albrecht Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, 3. Aufl., 2000 Albrecht, P.-A., Kri-Albrecht, P.-A., Kriminologie, 4. Aufl., 2010

minologie Androulakis-FS

Festschrift für Nikolaos Androulakis zum 70. Geburtstag, 2004

AnwB1 Zeitschrift "Anwaltsblatt" AT Allgemeiner Teil **AWO** Arbeiterwohlfahrt

BA Zeitschrift "Blutalkohol" **BAG** Bundesarbeitsgemeinschaft

BAG-Ambulante BAG für ambulante Maßnahmen nach dem JGG in der DVJJ (Hrsg.), Neue

Maßnahmen ambulante Maßnahmen, DVJJS Band 31, 2000

Barth-FS Pfeiffer, Ch. (Hrsg.), Forschungsthema "Kriminalität", Festschrift für

Heinz Barth, 1996

BayObLG Bayerisches Oberstes Landesgericht

Bayerisches Oberstes Landesgericht, Sammlung von Entscheidungen in BayObLGSt

Strafsachen, zitiert nach Jahr und Seite

BeckOK-GVG Beck'scher Online-Kommentar, GVG, hrsg. von Graf, J.-P., 5. Edition, Stand 1. November 2019

BeckOK-IGG Beck'scher Online-Kommentar, JGG, hrsg. von Gertler, N. F./Kunkel, V./

Putzke, H., 12. Edition, Stand 1. Februar 2019

BeckOK-StPO Beck'scher Online-Kommentar, StPO mit RiStBV und MiStra, hrsg. von

Graf, J.-P., 32. Edition, Stand 1. Januar 2019

Beulke-FS Fahl, C./Müller, E./Satzger, H./Swoboda, S. (Hrsg.), Ein menschengerechtes

Strafrecht als Lebensaufgabe, Festschrift für Werner Beulke zum 70. Ge-

burtstag, 2015

Beulke/Swoboda Beulke, W./Swoboda, S., Strafprozessrecht, 14. Aufl., 2018

BewHi Zeitschrift "Bewährungshilfe" **BGB** Bürgerliches Gesetzbuch BGB1

Bundesgesetzblatt **BGHSt** Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen **BGHZ** Bundesgerichtshof, Entscheidungen in Zivilsachen

Bieschke/Egg Bieschke, V./Egg, R. (Hrsg.), Strafvollzug im Wandel, Neue Wege in Ost-

und Westdeutschland, 2001

Bindzus/Musset Bindzus, D./Musset, K.-H., Grundzüge des Jugendrechts, 1999

BMI Bundesministerium der Justiz

BMI-BMJ (Hrsg.), Bestandsaufnahme zur Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in Bestandsaufnahme

der Bundesrepublik Deutschland, 3. Aufl., 1992 sowie BMJ (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland: Bestandsaufnahme und Perspektiven,

BMJ-Grundfragen BMJ (Hrsg.), Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuge-

staltung, 2. Kölner Symposium, 1992

BMJ-Grundlagen II BMJ (Hrsg.), Das Jugendkriminalrecht als Erfüllungsgehilfe gesellschaftli-

cher Erwartungen?, 3. Kölner Symposium, 1995

BMJ (Hrsg.), Jugendgerichtshilfe - Quo vadis? - Frankfurter Symposium BMJ-Jugendgerichtshilfe

BMJ-BMJ (Hrsg.), Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis - Konstanzer Sym-

Jugendstrafrechtsreposium, 1989

form

Heinz, W./Hügel, Chr., Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugend-BMJ-Heinz/Hügel

strafrecht, 1986, hrsg. v. BMJ

Heinz, W./Storz, R., Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepu-BMJ-Heinz/Storz

blik Deutschland, 1992, hrsg. v. BMJ

BMJ-Heitmeyer/ Heitmeyer, W./Müller, J., Fremdenfeindliche Gewalt junger Menschen,

Müller 1995, hrsg. v. BMJ

BMJ-Jehle Jehle, J.-M., Entwicklung der Untersuchungshaft bei Jugendlichen und

Heranwachsenden, 1995, hrsg. v. BMJ

BMJ-Neue amb. BMJ (Hrsg.), Neue ambulante Maßnahmen nach dem JGG, Bielefelder

Maßn. Symposium, 1986

BMJ-Trainingskurs Dünkel, F./Geng, B./Kristein, W., Soziale Trainingskurse und andere neue

ambulante Maßnahmen nach dem IGG in Deutschland, hrsg. v. BMJ,

1998

BMJ-TOA 2003 BMJ (Hrsg.), Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statis-

tik für die Jahre 1993 bis 1999, 2003

BMJ-TOA 2005 BMJ (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich in der Entwicklung, Auswertung der

bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für den Zehnjahreszeit-

raum 1993 bis 2002, 2005

BMJ-TOA 2008 BMJ (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich in der Entwicklung, Auswertung der

bundesweiten Täter-Ópfer-Ausgleichs-Statistik für den Jahrgang 2005, mit Vergleich zu den Jahrgängen 2003 und 2004, sowie einem Rückblick auf die Entwicklung seit 1993, 2008

BMJ (Hrsg.), Verteidigung in Jugendsachen - Kölner Symposium,

2. Aufl., 1988

Bock, M., Kriminologie, 5. Aufl., 2019

Böhm/Feuerhelm Böhm, A./Feuerhelm, W., Einführung in das Jugendstrafrecht, 4. Aufl.,

11 197 (11

Böhm-FS Feuerhelm, W. u. a. (Hrsg.), Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Ge-

burtstag am 14. Juni 1999, 1999

Brauneck-FS Kreuzer, A. u. a. (Hrsg.), Fühlende und denkende Kriminalwissenschaften,

Ehrengabe für Anne-Eva Brauneck, 1999

BReg Bundesregierung

BMJ-Vert

Bruns-FS

Bresser, Begutach- Bresser, P. H., Grundlagen und Grenzen der Begutachtung jugendlicher

tung Rechtsbrecher, 1965

Brunner/Dölling Brunner, R./Dölling, D., Jugendgerichtsgesetz, 13. Aufl., 2017

Brunner-Symp Dölling, D. (Hrsg.), Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert, Symposium zum 80. Geburtstag von Dr. Rudolf Brunner, 2001

Frisch, W. (Hrsg.), Festschrift für Hans-Jürgen Bruns zum 70. Geburtstag,

1978

BSHS Schriftenreihe des Bundesverbandes der Straffälligenhilfe

BT-Drs. Bundestagsdrucksache BtMG Betäubungsmittelgesetz

Busch-Erziehung Busch, M./Müller-Dietz, H./Wetzstein, H. (Hrsg.), Zwischen Erziehung und

Strafe, 1995

Burgstaller-FS Grafl, Chr./Medigovic, U. (Hrsg.), Festschrift für Manfred Burgstaller zum

65. Geburtstag, 2004

BVerfGE Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

BZRG Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister

Dahlke-FS Schäfer, K. H. (Hrsg.), Strafvollzug im Wandel-Privatisierung contra Reso-

zialisierung?, Festgabe für Ministerialdirigenten a.D. Dr. Hans Dahlke

zum 70. Geburtstag

Dallinger/Lackner Dallinger, W./Lackner, K., Jugendgerichtsgesetz, 2. Aufl., 1965

DAR Zeitschrift "Deutsches Autorecht"

DAV Deutscher Anwaltverein, Stellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins

durch den Strafrechtsausschuss zum Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zur Stärkung

der Führungsaufsicht, Stellungnahme 60/2010, Berlin 2010

DBH Deutsche Bewährungshilfe

DDR GBl Gesetz- und Verordnungsblatt der ehemaligen DDR

Diemer/Schatz/ Diemer, H./Schatz, H./Sonnen, B.-R., JGG, Kommentar zum Jugendge-

Sonnen richtsgesetz, 7. Aufl., 2015

DJI Deutsches Jugendinstitut, München

DJT Deutscher Juristentag

Dölling, D./Hermann, D./Laue, C., Kriminologie, 2019 Dölling/Hermann/

Laue

DR Zeitschrift "Deutsches Recht"

Reform des Jugendstrafrechts, Zusammenfassung der Ergebnisse der Sit-DRiB, Reform

zung der kleinen Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes

vom 31.1.2003 bis 1.2.2003 in Freiburg

DRiZ Deutsche Richterzeitung

Dünkel Dünkel, F., Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher, 1990

Dünnebier-FS Hanack, E.-W. (Hrsg.), Festschrift für Hanns Dünnebier zum 75. Geburts-

tag, 1982

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe e. V. DVJJ Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe, zitiert nach Band und Jahrgang DVJJS

DVJJ-Journal, heute

DVJJ-22. JGT

Interdisziplinäre Fachzeitschrift der DVJJ (Hrsg.), 2003 umbenannt in ZJJ DVJJ (Hrsg.), Jugend im sozialen Rechtsstaat - Für ein neues Jugendge-

richtsgesetz, Dokumentation des 22. JGT, 1996

DVJJ (Hrsg.), Sozialer Wandel und Jugendkriminalität, Neue Herausfor-DVJJ-23. JGT

derungen für die Jugendkriminalrechtspflege, Politik und Gesellschaft,

Dokumentation des 23. JGT, 1997

DVJJ-24. JGT DVJJ (Hrsg.), Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter, Dokumenta-

tion des 24. JGT, 1999

DVJJ-25. JGT DVJJ (Hrsg.). Jugend, Gesellschaft und Recht im neuen Jahrtausend, Blick

zurück nach vorn, Dokumentation des 25. Deutschen Jugendgerichtstages vom 28. September bis 2. Oktober 2001 in Marburg, 2002

DVJJ (Hrsg.), Verantwortung für Jugend – perspektiven und Qualitätssi-DVJJ-26. JGT

cherung in der Jugendkriminalrechtspflege, Dokumentation des 26. Deutschen Jugendgerichtstages vom 25.09-28.9.2004 in Leipzig, 2006 DVJJ (Hrsg.), Fördern Fordern Fallenlassen, Aktuelle Entwicklungen im

DVJJ-27. JGT Umgang mit Jugenddelinquenz, Dokumentation des 27. Deutschen Jugendgerichtstages vom 15.-17. September 2007 in Freiburg, 2008

DVJJ (Hrsg.), Achtung (für) die Jugend! Praxis und Perspektiven des Ju-DVJJ-28. JGT gendkriminalrechts, Dokumentation des 28. Deutschen Jugendgerichtsta-

ges vom 11. - 14. September 2010 in Münster, 2010

DVJJ-29. JGT DVJJ (Hrsg.), Jugend ohne Rettungsschirm. Herausforderungen anneh-

men! Dokumentation des 29. Deutschen Jugendgerichtstages vom 14. -

17. September 2013 in Nürnberg, 2015

DVJJ-30. JGT DVJJ (Hrsg.), Herein-, Heraus-, Heran-, Junge Menschen wachsen lassen,

Dokumentation des 30. Deutschen Jugendgerichtstages vom 14. -

17. September 2017 in Berlin, 2019

EGGVG Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz

Dessecker, A./Sohn, W., Rechtspsychologie, Kriminologie und Praxis, Fest-Egg-FS

schrift für Rudolf Egg zum 65. Geburtstag, 2013

Eisenberg, U./Kölbel, R., Jugendgerichtsgesetz, 21. Aufl., 2020 Eisenberg/Kölbel

Müller, H./Sander, G./Válková, H., Festschrift für Ulrich Eisenberg zum Eisenberg-FS

70. Geburtstag, 2009

Goeckenjan, I./Puschke, J./Singelnstein, T. (Hrsg.), Für die Sache - Kriminal-Eisenberg-FS 80

wissenschaften aus unabhängiger Perspektive, Festschrift für Ulrich Eisen-

berg zum 80. Geburtstag, 2019

Eisenberg/Bung/ Kölbel, Fälle und LöEisenberg, U./Bung, J., Kölbel, R., Strafprozess, Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, Fälle zum Schwerpunkt Strafrecht, 10. Aufl., 2019

sungen Eisenberg/Kölbel,

Eisenberg, U./Kölbel, R., Kriminologie, 7. Aufl., 2017

Kriminologie EzSt

Entscheidungssammlung zum Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht

FAZ. Zeitung "Frankfurter Allgemeine"

FamRZ Zeitschrift "Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht"

FE Fürsorgeerziehung

FEH Freiwillige Erziehungshilfe

FGG Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Fischer Fischer, Th., Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 66. Aufl.,

FK-SGB VIII Münder, J./Meysen, Th./Trenczeck, Th. (Hrsg.), Frankfurter Kommentar

SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 8. Auflage, 2019 Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe ehemals ZfStrVo

zug

logie

Günter

rung

FORUM Strafvoll-

FS Festschrift

GA Zeitschrift "Goltdammer's Archiv für Strafrecht"

GBA Generalbundesanwalt beim BGH

Geerds-FS Schlüchter, E. (Hrsg.), Kriminalistik und Strafrecht, Festschrift für Fried-

rich Geerds zum 70. Geburtstag, 1995

Geisler Geisler, Cl., Das Ermittlungsverhalten der Polizei und die Einstellungspra-

xis der Staatsanwaltschaften, 1999

GG Grundgesetz

GIKS Gießener kriminalwissenschaftliche Schriften

Gitter-FS Heinze, M. (Hrsg.), Festschrift für Wolfgang Gitter zum 65. Geburtstag

am 30. Mai 1995, 1995

Gollwitzer-Böttcher (Hrsg.), Kolloquium für Dr. Walter Gollwitzer zum 80. Geburts-

Kolloquium tag, 2004

Göppinger, Krimino-Göppinger, H., Kriminologie, 6. Aufl., 2008, bearbeitet von Bock, M./Krö-

ber, H.-L. et. al.

Göppinger-FS Kerner, H.-J. (Hrsg.), Kriminalität, Persönlichkeit, Lebensgeschichte und Verhalten, Festschrift für Hans Göppinger zum 70. Geburtstag, 1990

Günter, M. (Hrsg.), Täter und Opfer, Aktuelle Probleme der Begutachtung

und Behandlung in der gerichtlichen Kinder- und Jugendpsychiatrie,

GS Zeitschrift "Der Gerichtssaal" GVG Gerichtsverfassungsgesetz

Hanack-FS Ebert, U. u. a. (Hrsg.), Festschrift für Ernst-Walter Hanack zum 70. Ge-

burtstag am 30. August 1999, 1999

Dollinger, B./Schmidt-Semisch, H. (Hrsg.), Handbuch Jugendkriminalität, Interdisziplinäre Perspektiven, 3. Aufl., 2018 Handb. Jugendkriminalität

Handb, Kriminalso-Hermann, D./Pöge, A. (Hrsg.), Kriminalsoziologie. Handbuch für Wissenziologie

schaft und Praxis, 1. Aufl., 2018

Cornel, H./Kawamura-Reindl, G./Sonnen, B.-R. (Hrsg.), Handbuch der Re-Handb. Resozialisie-

sozialisierung, 4. Aufl., 2018

HandwB.Krim Sieverts, R./Schneider, H.-J. (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie,

2. Aufl., 1977

HansOLG Hanseatisches Oberlandesgericht

Härringer-FS Busch, M. (Hrsg.), Zwischen Erziehung und Strafe, Festschrift für Karl

Härringer zum 80. Geburtstag, 1995

Heinz Heinz, W., Sekundäranalyse empirischer Untersuchungen zu jungendkri-

minalrechtlichen Maßnahmen, deren Anwendungspraxis, Ausgestaltung

und Erfolg - Zusammenfassung, 2019

Heinz-FS Hilgendorf, E./Rengier, R. (Hrsg.), Festschrift für Wolfgang Heinz zum

70. Geburtstag, 2012

Hellmer, Erz. u. Hellmer, J., Erziehung und Strafe, 1957

Strafe

Herz

Herz, R., Jugendstrafrecht, 2. Aufl., 1987 Hinrichsen, Grund-

Hinrichsen, K., Einführung in das Jugendkriminalrecht: Ein Grundriss für Ausbildung und Praxis im Jugendwohlfahrts- und Justizdienst, 1957 rice Hirsch-FS Weigend, Th. u. a. (Hrsg.), Festschrift für Hans Joachim Hirsch zum

70. Geburtstag am 11. April 1999, 1999

Heidelberger Kommentar, Strafprozessordnung, hrsg. von Gercke, B./Ju-

lius, K.-P./Temming, D./Zöller, M., 6. Aufl., 2018

HRRS "Onlinezeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht"

HK

INFO 1993 Heinz (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich und Jugendstrafrechtspflege, Info der Landesgruppe Baden-Württemberg der DVJJ, 2. Aufl., 1993 **INFO 1994** Heinz (Hrsg.), Gegen-Gewalt, Aggression und Gewalt junger Straftäter - Herausforderung für Sozialarbeit und Justiz, Info der Landesgruppe Baden-Württemberg der DVII, 1994 **INFO 1997** Dölling (Hrsg.), Deeskalation über den angemessenen Umgang mit Kinderdelinquenz, Info der Landesgruppe Baden-Württemberg der DVJJ, 1998 **INFO 1998** Dölling (Hrsg.), Integrieren statt Ausgrenzen - über Möglichkeiten des Zugangs zu "schwierigen" Tätergruppen, Info der Landesgruppe Baden-Württemberg der DVJJ, 1999 **INFO 2000** Dölling (Hrsg.), Entwicklungen und Perspektiven der Jugendstrafrechtspflege, Info der Landesgruppe Baden-Württemberg der DVIJ, 2000 Dölling (Hrsg.), Politischer Extremismus, Jugendkriminalität und Gesell-**INFO 2001** schaft, Info der Landesgruppe Baden-Württemberg der DVJJ, 2001 Dölling (Hrsg.), Reform des Jugendstrafrechts- Entwicklungen in Deutsch-**INFO 2002** land, Österreich und der Schweiz, Info der Landesgruppe Baden-Württemberg der DVJJ, 2002 **INFO 2008** Dölling (Hrsg.), Gutachten im Jugendstrafverfahren, Info der Landesgruppe Baden-Württemberg der DVII, 2008 **INFO 2009** Dölling (Hrsg.), Ambulante Maßnahmen und Bewährungshilfe im Jugendkriminalrecht, Info der Landesgruppe Baden-Württemberg der DVII, 2009 Zeitschrift "Juristische Arbeitsblätter" IAVollzO Jugendarrestvollzugsordnung **Iehle** Jehle, J.-M. (Hrsg.), Individual prävention und Strafzumessung, 1992 Jehle, Kriminalprä-Jehle, J.-M. (Hrsg.), Kriminalprävention und Strafjustiz, 1996 vention Iehle, Raum&Kri-Jehle, J.-M. (Hrsg.), Raum und Kriminalität, 2001 minalität Jehle, Täterbehand-Jehle, J.-M. (Hrsg.), Täterbehandlung und neue Sanktionsformen, 2000 Jehle u. a., 2016 Jehle, J.-M./Albrecht, H.-J./Hohmann-Fricke, S./Tetal, C., Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013 Vogler, Th. (Hrsg.), Festschrift für Heinrich Jescheck zum 70. Geburts-Jescheck-FS tag, 1985 **IFG** Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit **JGG** Jugendgerichtsgesetz IGGÄndG Erstes Gesetz zur Änderung des JGG v. 30.8.1990 (BGBl I, 1853) IGT Jugendgerichtstag **Jugendhilfegesetz** IHG IMBI.NRW Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen IR Zeitschrift "Juristische Rundschau" Zeitschrift "Juristische Ausbildung" Iura **IurStudK** Juristischer Studienkurs, vgl. Kaiser-Schöch Zeitschrift "Juristische Schulung" IuS IWG Gesetz für Jugendwohlfahrt (Jugendwohlfahrtsgesetz) IZ Zeitschrift "Juristenzeitung" Kaiser Kaiser, G., Gesellschaft, Jugend und Recht, 1977 Kaiser-FS Albrecht, H.-J. (Hrsg.), Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht, Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag, Band I u. II, 1998 Kaiser, JugKrim Kaiser, G., Jugendkriminalität, 3. Aufl., 1982 Kaiser, Kriminolo-Kaiser, G., Kriminologie, 3. Aufl., 1996 gie Kaiser/Schöch/ Kaiser, G./Schöch, H./Kinzig, J., Juristischer Studienkurs "Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug", 8. Aufl., 2015 Kinzig

Kaufmann-GS Hirsch (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann, 1986

Kommunale Ausländerinnen- und Ausländervertretung (KAV) der Stadt KAV

> Frankfurt a. M. (Hrsg.), Das Jugendstrafverfahren, seine ausländerrechtlichen Konsequenzen und die sich daraus ergebenden Widersprüche in

Bezug auf das Kinder- und Jugendhilferecht, 1996

Strafrechtsprofessoren der Tübinger Juristenfakultät und das Justizmi-Keller-GS

nisterium Baden-Württemberg (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Rolf Kel-

ler, 2003

Kerner, Jugendstraf-

vollzug **KFN**

Kerner, H.-J./Dolde, G./Mey, H.-G., Jugendstrafvollzug und Bewährung, Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, hrsg. v. Kri-

minologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e. V., zitiert nach Band und Jahrgang

KG Kammergericht

Zeitschrift "Kritische Justiz"

KĬHG Kinder- und Jugendhilfegesetz v. 26.6.1990 (BGBl I, 1163)

KK Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsver-

fassungsgesetz, hrsg. v. Hannich, R., 8. Aufl., 2019

KK-OWiG Karlsruher Kommentar zum Ordnungswidrigkeitengesetz, hrsg. v.

Mitsch, W., 5. Aufl., 2018

Klatt, T./Ernst, S./Höynck, T./Baier, D./Treskow, L./Bliesener, T./Pfeiffer, C., Klatt et al.

Evaluation des neu eingeführten Jugendarrests neben zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe (§ 16a JGG): Abschlussbericht im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin,

Kreuzer-FS Görgen, Thomas/Hoffmann-Holland, Klaus/Schneider, Hans/Stock, Jürgen

(Hrsg.), Interdisziplinäre Kriminologie, Festschrift für Arthur Kreuzer

zum 70. Geburtstag, 2009

Krim-Forschung 80 Kaiser, G./Kury, H./Albrecht, H.-J. (Hrsg.), Kriminologische Forschung

in den 80er Jahren, Band 1 und 2, 1988

Krim-Forschung 90 Kaiser, G./Kury, H. (Hrsg.), Kriminologische Forschung in den 90er Jah-

ren, Band 1 und 2, 1993

KrimGeg Kriminologische Gegenwartsfragen KrimI Zeitschrift "Kriminologisches Journal" KrimPäd Kriminalpädagogische Praxis KrimPräv Zeitschrift "Kriminalprävention"

Kriminalistik Zeitschrift für die gesamte kriminalistische Wissenschaft und Praxis Krim.Stud. Kriminologische Studien, hrsg. v. Schaffstein, F., und Schüler-Springo-

rum, H.

Krim.W.Stud. Kriminalwissenschaftliche Studien, hrsg. v. Meurer, D.

Kritisch

Kühne/Miyazawa Kühne, H.-H./Miyazawa, K. (Hrsg.), Neue Strafrechtsentwicklungen im

deutsch-japanischen Vergleich, 1995

Kürzinger, J., Kriminologie, Neuauflage, 2. Aufl., 1996 Kunz, K.-L./Singelnstein, T., Kriminologie, 7. Aufl., 2016 Kürzinger Kunz/Singelnstein

Lamnek Lamnek, S. (Hrsg.), Jugend und Gewalt, 1995

Laubenthal Laubenthal, K., Fallsammlung zu Kriminologie, Jugendstrafrecht und

Strafvollzug, 6. Aufl., 2016, zitiert nach Fallnummer und Seite

Laubenthal, K., Jugendgerichtshilfe im Strafverfahren, 1993 Laubenthal, JGH Laubenthal, Straf-Laubenthal, K., Strafvollzug, 8. Aufl., 2019

vollzug

Laubenthal/Baier/

Laubenthal, K./Baier, H./Nestler, N., Jugendstrafrecht, 3. Aufl., 2015

Nestler Laubenthal/ Laubenthal, K./Nestler, N., Strafvollstreckung, 2. Aufl., 2018

Nestler, Strafvollstreckung

Lenckner-FS Eser, A. (Hrsg.), Festschrift für Theodor Lenckner zum 70. Geburtstag,

LKA Landeskriminalamt

LR Löwe/Rosenberg, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz

mit Nebengesetzen, hrsg. von *Erb, V./ Esser, R./Franke, U./Graalmann-Scheerer, K./Hilger, H./Ignor, A.*, 25. Aufl., 2007 und 26. Aufl., 2012

Lüderssen Lüderssen, K. (Hrsg.), Aufgeklärte Kriminalpolitik oder Kampf gegen das

Böse? Band II, 1998

Lüderssen-FS Prittwitz, C., u. a. (Hrsg.), Festschrift für Klaus Lüderssen zum 70. Geburts-

tag, 2002

Maurach/Zipf, AT 1 Maurach, R./Zipf, H., Strafrecht Allgemeiner Teil, Teilband 1, 8. Aufl., 1992 Maurach/Gössel/ Maurach, R./Gössel, K. H./Zipf, H., Strafrecht Allgemeiner Teil, Teilband 2,

Zipf, AT 2 7. Aufl., 1989

MDR Zeitschrift "Monatsschrift für Deutsches Recht" Meier, B.-D., Kriminologie, 5. Aufl., 2016 Meier, Kriminologie

Meier, B.-D., Strafrechtliche Sanktionen, 5. Aufl., 2019

Meier/Bannenberg/ Meier, B.-D./Bannenberg, B./Höffler, K., Jugendstrafrecht, 4. Aufl., 2019

Höffler

Meier/Rössner/Trüg/ Meier, B.-D./Rössner, D./Trüg, G./Wulf, R. (Hrsg.), Jugendgerichtsgesetz, Wulf

Handkommentar, 2. Aufl., 2014 Meyer-GS

Geppert/Dehnicke (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Karlheinz Meyer, 1990

Meyer-Goßner/ Meyer-Goßner, L./Schmitt, B., StPO, 62. Aufl., 2019

Schmitt Miehe Miehe, O., Die Bedeutung der Tat im Jugendstrafrecht, Gött. Rechtswissen-

schaftl. Studien Bd. 53, 1964

Kühne, H.-H. (Hrsg.), Festschrift für Koichi Miyazawa, 1995 Miyazawa-FS

Möthrath/Rüther/ Möthrath, Jürgen/Rüther, Klaus/Bahr, Henning, Verteidigung ausländischer Be-

Bahr schuldigter, 2012 MPI Max-Planck-Institut

MschrKrim Zeitschrift "Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform"

Müller-Dietz-FS Britz, G., u. a. (Hrsg.), Grundfragen staatlichen Strafens, Festschrift für Heinz

Müller-Dietz zum 70. Geburtstag, 2001

Müller/Nedopil Müller, J. L./Nedopil, N., Forensische Psychiatrie, 5. Aufl., 2017

Neubacher Neubacher, F., Kriminologie, 3. Aufl., 2017

Neue KrimStud. Neue Kriminologische Studien, hrsg. v. Schaffstein, F., Schöch, H. und Schüler-

Springorum, H.

Zeitschrift "Neue Justiz"

NJW Zeitschrift "Neue Juristische Wochenschrift" ΝΚ Zeitschrift "Neue Kriminalpolitik"

NK-StGB Kindhäuser, U./Neumann, U./Paeffgen, H.-U., Nomos Kommentar zum Straf-

gesetzbuch, 5. Aufl., 2017

Nothacker Nothacker, G., Jugendstrafrecht, Fälle und Lösungen, 3. Aufl., 2001 NP Zeitschrift "Neue Praxis", Zeitschrift für Sozialarbeit und Sozialpädagogik

NRW Nordrhein-Westfalen **NStZ** Neue Zeitschrift für Strafrecht

NStZ-RR Zeitschrift "NStZ-Rechtsprechungsreport" Zeitschrift "Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht" NZV

ÖIZ Österreichische Juristenzeitung

OLG Oberlandesgericht

OLGSt Entscheidungen der Oberlandesgerichte zum Straf- und Strafverfahrensrecht Ostendorf Ostendorf, H., Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz (Reihe Alternativkom-

mentare), 10. Aufl., 2016

Ostendorf/

Drenkhahn, Jugendstrafrecht

Ostendorf, Jugendstrafverfahren

strafvollzugsrecht

Ostendorf, H., Das Jugendstrafverfahren, 2. Aufl., 2004

Ostendorf, H./Drenkhahn, K., Jugendstrafrecht, 10. Aufl., 2020

Ostendorf, Jugend-Ostendorf, H., Handbuch zum Jugendstrafvollzugsrecht, 3. Aufl., 2016

Ostendorf-FS Rotsch, T./Brüning, J./Schady, J., Strafrecht – Jugendstrafrecht – Kriminalprä-

vention in Wissenschaft und Praxis, Festschrift für Heribert Ostendorf zum

Pfeiffer, C., Kriminalprävention im Jugendgerichtsverfahren, 2. Aufl., 1989

70. Geburtstag, 2015

OWiG Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Peters Peters, K., Strafprozess, 4. Aufl., 1985

Pfeiffer-FS Baier, D./Mößle, Th. (Hrsg.), Kriminologie ist Gesellschaftswissenschaft, Fest-

schrift für Christian Pfeiffer zum 70. Geburtstag, 2014

Pfeiffer, Kriminal-

Präv

Potrykus Potrykus, G., Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, 4. Aufl., 1955

Preußisches ALR
Putzke/Feltes
Putzke, H./Feltes, Th., Jugendstrafrecht, 2012

Radtke/Hohmann

Raiser-FS

Radtke, H./Hohmann, O., Strafprozessordnung: StPO, 2. Aufl., 2019

Damm, R./Herrmann, P./Veil, R (Hrsg.), Festschrift für Thomas Raiser zum

70. Geburtstag, 2005

RdJ oder RdJB Zeitschrift "Recht der Jugend", ab Jahrgang 16 unter dem Titel "Recht der

Jugend und des Bildungswesens" Referenten-Entwurf

RefE

Reisenhofer, Jugend-

Reisenhofer, M., Jugendstrafrecht in der anwaltlichen Praxis, 2. Aufl., 2012

strafrecht

RG Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen

Rieß-FS Hanack, E.-W., u. a. (Hrsg.), Festschrift für Peter Rieß zum 70. Geburtstag,

2002

RL bzw. RiLi Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz

Rössner/Jehle Rössner, D., u. a. (Hrsg.), Kriminalität, Prävention und Kontrolle, 1999 Rössner-FS Bannenberg, B. u. a. (Hrsg.), Über allem: Menschlichkeit, Festschrift für Die-

ter Rössner, 2015

Rolinski-FS Kühne, H.-H./Jung, H./Kreuzer, A./Wolter, J. (Hrsg.), Festschrift für Klaus Ro-

linski zum 70. Geburtstag, 2002

Roxin/Schünemann I

Roxin, C./Schünemann, B., Strafverfahrensrecht, 29. Aufl., 2017

Rpfleger RuP Zeitschrift "Rechtspfleger" Zeitschrift "Recht und Politik"

Schaffstein/Miehe Schaffstein, F./Miehe, O., Weg und Aufgabe des Jugendstrafrechts, 1968

SchlHA Zeitschrift "Schleswig-Holsteinische Anzeigen"

Schlüchter Schlüchter, E., Plädoyer für den Erziehungsgedanken, 1994

Schneider, H.-J., Kriminologie, 1987

Schneider-FS Schwind, H.-D. u. a. (Hrsg.), Kriminologie an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, Festschrift für Hans-Joachim Schneider zum 70. Geburtstag, 1998

Schneider, Krimino-

logie

Schneider/Schneider Schneider, U./Schneider, H.-J., Übungen in Kriminologie, Jugendstrafrecht,

Strafvollzug, 1995

Schneider-Vorträge Schneider, H.-J., Kriminologie für das 21. Jahrhundert: Schwerpunkte und

Fortschritte der internationalen Kriminologie, 2001

Schöch-FS Dölling, D./Götting, B./Meier, B.-D./Verrel, Th., Verbrechen – Strafe – Resoziali-

sierung, Festschrift für Heinz Schöch zum 70. Geburtstag, 2010

Schönke/Schröder Schönke, A./Schröder, H., Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl., 2019
Schüler-SpringorumAlbrecht, P.-A. (Hrsg.), Festschrift für Horst Schüler-Springorum zum 65. Ge-

FS burtstag, 1993

Schwind, H.-D., Kriminologie, 23. Aufl., 2016

Schwind-FS Feltes, T./Pfeiffer, C./Steinbilper, G., Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen, Festschrift für Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag,

2006

Schwind/Böhm/ Schwind, H.-D./Böhm, A./Jehle, A./Laubenthal, K. (Hrsg.), Strafvollzugsgesetze

Jehle/Laubenthal Bund und Länder, 5. Aufl., 2009

SchwZfStrR Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht

SGB Sozialgesetzbuch

Spendel-FS Seebode, M. (Hrsg.), Festschrift für Günter Spendel zum 70. Geburtstag, 1992

StGB Strafgesetzbuch StPO Strafprozessordnung

StraFo Zeitschrift "Strafverteidigerforum"

Streng, Sanktionen Streng, F., Strafrechtliche Sanktionen, 3. Aufl., 2012

Streng, Jugendstraf- Streng, F., Jugendstrafrecht, 5. Aufl., 2020

recht Stutte-FS Rem

Remschmidt, H. (Hrsg.), Jugendpsychiatrie und Recht, Festschrift für Her-

mann Stutte zum 70. Geburtstag, 1979

StV Zeitschrift "Strafverteidiger"
StVG Straßenverkehrsgesetz
StVollzG Strafvollzugsgesetz

Tiedemann-FS Sieber, U./Dannecker, G./Kindhäuser, U./Vogel, J./Walter, T. (Hrsg.), Strafrecht

und Wirtschaftsstrafrecht - Dogmatik, Rechtsvergleich, Rechtstatsachen,

Festschrift für Klaus Tiedemann zum 70. Geburtstag, 2008

TOA Täter-Opfer-Ausgleich

TOA Intern

TOA-Intern, Rundbrief zur Praxis und Weiterentwicklung des Täter-OpferAusgleichs, herausg. v. DBH–Servicebüro TOA und Konfliktforschung, Mir-

bachstr. 2, 53173 Bonn

Trenczek/Goldberg Trenczek, Th./Goldberg, B., Jugendkriminalität, Jugendhilfe und Strafjustiz –

Mitwirkung der Jugendhilfe im strafrechtlichen Verfahren, 2016

Triffterer-FS Schmoller, K. (Hrsg.), Festschrift für Otto Triffterer zum 65. Geburtstag, 1996

TVBZ Tatverdächtigenbelastungszahl

UI Zeitschrift "Unsere Jugend"

Usteri-FS Gruter, M. (Hrsg.), Gewalt in der Kleingruppe und das Recht, Festschrift für

Martin Usteri, 1997

UVollzO Untersuchungshaftvollzugsordnung der Länder

Venzlaff/Foerster/ Dreßing, H./Habermeyer, E. (Hrsg.), Psychiatrische Begutachtung, 6. Aufl.,

Dreßing/Habermeyer 2015

Vogler-GS Triffterer, O. (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Theo Vogler, 2004

VRS Verkehrsrechts-Sammlung

VVJug Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug

Verurteiltenzahl

Walter- Walter, J., Formelle Disziplinierung im Jugendstrafvollzug, 1998

Disziplinierung

VIĬ

Walter-Erziehung Walter, M., Beiträge zur Erziehung im Jugendkriminalrecht, 1989

Walter-GS Neubacher, F./Kubnik, M. (Hrsg.), Kriminologie – Jugendkriminalrecht –

Strafvollzug, Gedächtnisschrift für Michael Walter, 2014 Walter, M./Neubacher, F., Jugendkriminalität, 4. Aufl., 2011

Walter/Neubacher, Jugendkriminalität

Walter, Strafverteidi- Walter, M. (Hrsg.), Strafverteidigung für junge Beschuldigte, 1997

gung Weber-FS

Heinrich, B. u. a. (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Weber zum 70. Geburtstag, 2004

Wessels/Beulke/

Wessels, I./Beulke, W./Satzger, H., Strafrecht Allgemeiner Teil, 48. Aufl., 2018

Satzger

Wiesner, SGB VIII Wiesner, R. (Hrsg.), SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, 5. Aufl., 2015

Wilmers u. a. Wilmers, N./Enzmann, D./Schaefer, D./Hebers, K./Greve, W./Wetzels/P., Jugend-

liche in Deutschland zur Jahrtausendwende: Gefährlich oder gefährdet?,

2002

Wolff-Erziehung Wolff, J./Andrzej, M., Erziehung und Strafe, 1990

ZAR Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik

ZblJugR oder Zf] Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, seit 1984 ZfJ

Zezschwitz-FS Aschke, M./ Hase, F./Schmidt-De Caluwe, R. (Hrsg.), Selbstbestimmung und

Gemeinwohl, Festschrift zum 70. Geburtstag von Professor Dr. Friedrich von

Zezschwitz, 2005

ZFIS Zeitschrift für innere Sicherheit in Deutschland und Europa

ZfPäd Zeitschrift für Pädagogik

ZfStrVo heute FO-Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, erscheint seit 2007 unter

RUM Strafvollzug ZJJ, ehemals DVJJdem Namen FORUM Strafvollzug Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe

Journal Zieger/Nöding Zieger, M./Nöding, T., Verteidigung in Jugendstrafsachen, 7. Aufl., 2018

ZNR Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte

ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik

ZStW Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 16. Auflage	V VI VII
Einleitung: Allgemeine Grundlagen	
Erstes Kapitel: Jugendstrafrecht und Jugendkriminalität	1 1 13
Zweites Kapitel: Geschichte und Zukunft des Jugendstrafrechts § 3 Die strafrechtliche Behandlung von Kindern und Jugendlichen bis zur Verselbstständigung des Jugendstrafrechts § 4 Die Jugendgerichtsbewegung	38 40 43
Drittes Kapitel: Die gesetzlichen Grundlagen des geltenden Jugendstrafrechts	63 63
Erster Teil: Das materielle Jugendstrafrecht	
Erstes Kapitel: Alters- und Reifestufen	71 71 77 91
Zweites Kapitel: Die Rechtsfolgen der Jugendstraftat. § 10 Die Arten der jugendstrafrechtlichen Folgen. § 11 Die allgemeinen Voraussetzungen der jugendstrafrechtlichen Folgen. § 12 Einheitliche Rechtsfolgen bei mehreren Straftaten. § 13 Verbindung verschiedener Rechtsfolgen.	97 97 108 114 118
Drittes Kapitel: Die Erziehungsmaßregeln § 14 Wesen und allgemeine Voraussetzungen. § 15 Die Erteilung von Weisungen. § 16 Einzelne Weisungen von besonderer Bedeutung. § 17 Heimerziehung und Erziehung in einer sonstigen betreuten Wohnform. § 18 Die Erziehungsbeistandschaft.	121 121 122 133 141 147
Viertes Kapitel: Die Zuchtmittel § 19 Wesen und allgemeine Voraussetzungen. § 20 Verwarnung und Auflagen. § 21 Der Jugendarrest.	149 149 151 154

Inhaltsverzeichnis

Fünftes Kapitel: Die Jugendstrafe	164			
§ 22 Wesen und allgemeine Voraussetzungen				
§ 23 Dauer und Bemessung der Jugendstrafe	174			
Sechstes Kapitel: Strafaussetzung zur Bewährung und Aussetzung der				
Verhängung der Jugendstrafe	184			
§ 24 Entwicklung und kriminalpolitische Ziele				
§ 25 Die rechtliche Regelung der Strafaussetzung zur Bewährung				
§ 26 Die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe				
§ 27 Bewährungsaufsicht und Bewährungshilfe	207			
Zweiter Teil: Das formelle Jugendstrafrecht				
Erstes Kapitel: Die Jugendgerichtsverfassung	213			
§ 28 Die Jugendgerichte				
§ 29 Die Zuständigkeit der Jugendgerichte				
§ 30 Verbindung zusammenhängender Strafsachen – Jugendliche vor Er-				
wachsenengerichten	225			
Zweites Kapitel: Das Jugendstrafverfahren	229			
§ 31 Grundsätzliches über das Jugendstrafverfahren in seinem Verhältnis				
zum allgemeinen Strafverfahren	229			
§ 32 Die Verfahrensbeteiligten	232			
§ 33 Der Verteidiger				
§ 34 Die Jugendgerichtshilfe				
§ 35 Das Vorverfahren				
§ 36 Alternativen zum förmlichen Strafverfahren: Staatsanwaltliche Einstellung und formloses richterliches Erziehungsverfahren	260			
§ 37 Das Hauptverfahren				
§ 38 Das Rechtsmittelverfahren				
§ 39 Untersuchungshaft, vorläufige Anordnungen über die Erziehung und Entziehungsanstalten	288			
§ 40 Besondere Verfahrensarten				
§ 41 Prozessuale Besonderheiten bei Strafaussetzung zur Bewährung und bei Aussetzung des Strafausspruchs				
§ 42 Das Verfahren gegen Heranwachsende	309			
Drittes Kapitel: Vollstreckung, Vollzug und Registrierung der jugend-				
strafrechtlichen Folgen	311			
§ 43 Die Vollstreckung	311			
§ 44 Der Jugendstrafvollzug	316			
§ 45 Strafregister, Erziehungsregister und Beseitigung des Strafmakels	343			
(Vereinfachte) Übersicht über Rechtsbehelfe i. Z. mit Folgeentscheidungen bei der Durchführung von Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Jugendarrest und				
U-Haft	349			
Stichwortverzeichnis	355			

Einleitung: Allgemeine Grundlagen

Erstes Kapitel: Jugendstrafrecht und Jugendkriminalität

§ 1 Wesen und Aufgabe des Jugendstrafrechts

I. Sonderstrafrecht für junge Täter

Das Jugendstrafrecht ist ein Sonderstrafrecht für junge Täter, die sich zur Zeit ihrer Tat in dem kritischen Übergangsstadium zwischen Kindheit und Erwachsenenalter befinden. Es enthält die Summe derjenigen materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Sondervorschriften, welche die rechtlichen Reaktionen auf die Straftaten junger Täter regeln. Diese Reaktionen nehmen Rücksicht auf die Besonderheiten jenes Entwicklungsstadiums und weichen daher stark von den Rechtsfolgen des allgemeinen Strafrechts ab.

Auch das Jugendstrafrecht ist echtes Strafrecht: Seine Rechtsfolgen haben die Begehung einer schuldhaften Tat zur Voraussetzung. Auch verfolgt wenigstens eine der von ihm vorgesehenen Rechtsfolgen das Ziel einer Ahndung von Schuld durch Strafe.

Mit der Möglichkeit, eine Jugendstrafe zu verhängen, unterscheidet sich das geltende deutsche Jugendstrafrecht von denjenigen Rechtsordnungen, die überhaupt auf eine Bestrafung jugendlicher Rechtsbrecher verzichten und auf die kriminelle Gefährdung der Jugendlichen nur mit fürsorgerischen und erzieherischen Maßnahmen reagieren.

1. "Täterstrafrecht" und "Erziehungsstrafrecht"

Aus der besonderen Aufgabe des Jugendstrafrechts ergeben sich erhebliche Verschiedenheiten gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht. Inhaltlich werden diese Abweichungen vor allem durch die Schlagworte "Täterstrafrecht" und "Erziehungsstrafrecht" gekennzeichnet. Beide Begriffe sind freilich unscharf und insbesondere heute kriminalpolitisch umstritten. Sie bedürfen deshalb schon hier einer kurzen Erläuterung, die in der weiteren Darstellung konkretisiert werden wird.

Der Begriff "Täterstrafrecht" wird verwendet im Gegensatz zu dem des "Tatstrafrechts". Während das Erwachsenenstrafrecht seine Strafen nach Art und Gewicht ganz überwiegend an die schuldhafte Tat anknüpft, ist dies im geltenden deutschen Jugendstrafrecht nicht im gleichen Maße der Fall. Vielmehr werden hier das Ob und Wie der Sanktionen für eine Tat nicht nur durch deren Schwere, sondern stärker als im Erwachsenenstrafrecht durch die dem Täter nach seiner Persönlichkeit zu stellende Prognose bestimmt. Im Gegensatz zu dieser "täterstrafrechtlichen" Ausrichtung des geltenden JGG ist freilich eine in der Literatur immer wieder neu erstarkende Auffassung, dass zumindest für Voraussetzung und Bemessung der Jugendstrafe wie im Erwachsenenstrafrecht die Tat des Jugendlichen maßgebend sein müsste (vgl. besonders Rn. 461). Das heißt, das Ob und Wie einer Jugendstrafe soll sich vorrangig am objektiv verwirkten Tatunrecht orientieren und nicht an der Täterpersönlichkeit. Nur bei den sonstigen, nicht als Strafe ausgestalteten Sanktionen des JGG soll der individuelle Erziehungsbedarf des jungen Menschen die Sanktionsauswahl dominieren. Die Bezeichnung des geltenden deutschen Jugendstrafrechts als "Erziehungsstrafrecht" soll besagen, dass in ihm die Kriminalstrafe, welche ein den Täter treffendes, seine Tat ahndendes Übel darstellt, in weitem Umfange durch Erziehungsmaßnahmen ersetzt wird. Darüber hinaus soll auch die ahndende Strafe selbst, soweit für sie noch Raum bleibt, in Begründung, Dauer und Inhalt wesentlich stärker als im allgemeinen Strafrecht auf den Zweck einer erzieherischen Einwirkung auf den jeweiligen Täter ausge1

richtet sein. Auch Strafandrohung und Strafvollzug sind nach diesem Verständnis Erziehungsmittel, die sich für eine wirksame Verhütung von kriminellen Rückfällen eignen.

Da eine effektive Individualprävention nicht zu erreichen ist, wenn erzieherische Belange nur bei der Festsetzung und Bemessung der Strafe Berücksichtigung finden, muss auch Jugendstraf- oder Jugendarrestvollzug ebenso wie der Vollzug aller anderen Sanktionen des JGG in besonderem Maße jugendgemäß erzieherisch ausgestaltet werden. Das Gebot der erzieherischen Vollzugsgestaltung bereitet aber in allen Bereichen der freiheitsentziehenden Sanktionen wie Jugendstrafe und Jugendarrest Probleme. Stationäre Sanktionen und insbesondere Freiheitsstrafe mit Anstaltsvollzug können sich aus vielerlei Gründen erziehungsschädlich auswirken. Neben den typischen Deprivationseffekten des Strafvollzugs sind aufgrund des engen Zusammenseins mehr oder minder schwer gefährdeter junger Menschen wechselseitige negative Einflüsse zu befürchten. Auch hat jede Kriminalstrafe – und besonders eine mit einem Freiheitsentzug verbundene Sanktion – eine negative Wirkung auf den weiteren Lebens- und Berufsweg des "Vorbestraften", was die resozialisierende Wirkung der Sanktion erheblich vermindert.

2. Das jugendstrafrechtliche "Spannungsverhältnis" von Strafe und Erziehung

Strafe und Erziehung können also angesichts der vielfältigen negativen Wirkungen eingriffsintensiver Sanktionen nicht einfach in der Formel "Erziehung durch Strafe" in eins gesetzt werden. 1 Vielmehr stehen Strafe und Erziehung im Jugendstrafrecht in einem Spannungsverhältnis, das weder der Gesetzgeber noch der Richter völlig aufheben, sondern allenfalls mildern können.² Diese Spannung tritt besonders in der Regelung über Schuld und Verantwortung von Kindern und Jugendlichen und in der Diskussion um ein spezial- oder generalpräventives Strafbedürfnis im Jugendstrafrecht offen zutage. Sie war und ist in diesen Bereichen bis heute die Ursache vielfältiger Kritik am geltenden Jugendstrafrecht. Nicht ganz zu Unrecht wird daher das Verhältnis von Erziehung und Strafe auch als das "jugendstrafrechtliche Grundproblem" bezeichnet.³ In den 60er Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts führte dieser Gegensatz zu einem übertriebenen Erziehungsoptimismus bis hin zu der Idee einer "antiautoritären Erziehung", nach der die Strafe aus der Erziehung ganz verbannt werden sollte. Diese Tendenzen haben dann wiederum in den letzten drei Jahrzehnten einen erheblichen Rückschlag erfahren. Mehrfach wurde die Forderung nach Abschaffung der Erziehungsideologie laut, denn dieser wurde vorgeworfen, sie diene lediglich als Alibi für intensive punitive Eingriffe jenseits der Grenze des Verhältnismäßigen.⁴ Empirisch zu belegen ist diese These jedoch nicht,5 zumal sich die Mechanismen der Sanktionsbemessung im Erwachsenen- und

¹ Krit. zu dieser Formel Swoboda, ZStW 125 (2013), 86 (96 f.); zur historischen Entwicklung des Gedankens "Erziehung durch Strafe" s. Grunewald, Die De-Individualisierung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht, 2003, S. 104 ff., 113 ff.; 130 f.; auch Kurzberg, ZJJ 2011, 181 f.

² Zu diesem Spannungsfeld und zur Erziehungsproblematik s. u. a.: Beulke, W., in: Rössner (Hrsg.), Toleranz-Erziehung-Strafe, 1989, S. 65; ders., Meyer-GS, S. 677; BMJ-Grundfragen, 1992; Böhm/Feuerhelm, S. 10; Dölling, Brunner-Symp, S. 181; Dünkel, S. 443; Eisenberg/Kölbel; § 2 Rn. 8 ff.; Kaiser, DRiZ 2001, 460; Miehe, Brunner-Symp, S. 141; Ostendorf, in: Ostendorf, Grdl. z. §§ 1-2, Rn. 4; ders., StV 1998, 297; ders., ZfJ 2005, 415; Schlüchter, E., Plädoyer für den Erziehungsgedanken, 1994; Schöch, Brunner-Symp, S. 125; Scholz, DVJJ-Journal 1999, 232; Schüler-Springorum, DVJJ-Journal 1992, 4; Streng, ZStW 106 (1994), 60; ders., DVJJ-23. JGT, S. 425; Walter, M. (Hrsg.), Beiträge zur Erziehung im Jugendkriminalrecht, 1989; ders., ZStW 113 (2001), S. 743; ders., GA 2002, 431.

³ Jäger, GA 2003, 469; Grunewald, R., Die De-Individualisierung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht, jur. Diss. Erlangen, 2003, S. 140 ff.

⁴ Albrecht, H.-J., Gutachten D zum 63. DJT, Berlin, 2002, S. 97 ff. und These Nr. 1 auf S. 167.

⁵ Überblick über die Studien der letzten Jahre bei Kemme/Stoll, MSchrKrim 2012, 32 (33 ff.); vgl. ferner Buckolt, O., Die Zumessung der Jugendstrafe, jur. Diss. Gießen, 2009, S. 305 f.

Jugendstrafrecht in ihren besonderen Eigenarten kaum vergleichen lassen.⁶ Jugendstrafrecht lässt sich in seinen Rechtsfolgen weder pauschal als milder noch als härter beschreiben.⁷ Es ist anders.

Die scharfe Kritik am Erziehungsbegriff mit seinen diffusen Bedeutungsinhalten⁸ stand im Mittelpunkt der Diskussion auf dem 64. DJT 2002 mit dem Vorwurf, der Erziehungsgedanke bewirke auf der einen Seite ein zu wenig an notwendiger Sanktion und Vergeltung, öffne das Jugendstrafrecht aber auf der anderen Seite für die richterliche Willkür. Durch Überpädagogisierung im Jugendstrafrecht drohe zudem eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Jugendlichen und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Dieser zweite Vorwurf bezog sich insbesondere auf die problematische Möglichkeit einer Schlechterstellung jugendlicher gegenüber erwachsenen Straftätern durch sog. "Erziehungszuschläge".⁹ Eine Aufgabe des Erziehungsgedankens sei "ehrlicher" und mache den Weg frei zu einer stärkeren Orientierung am Gedanken der "Schuldschwere" bei der Sanktionsbemessung. Das führe zu mehr Transparenz und Vergleichbarkeit der verhängten Sanktionen und könnte die bei Jugendlichen und Heranwachsenden besonders deutlich nachweisbare "Sanktionseskalation" bei zunehmender Vorstrafenbelastung¹⁰ verlangsamen.

Bei ihrer Warnung vor überzogenen Erwartungen an einem pädagogisch ausgerichteten Jugendstrafrecht hat die scharfe Kritik sicher nicht Unrecht. Auch ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip mit dem Erziehungsgedanken nur begrenzt kompatibel. Das Ziel, die Legalbewährung des Jugendlichen zu fördern, kann zu eingriffsintensiveren Sanktionen führen und damit die Frage nach einer "Schlechterstellung" des Jugendlichen gegenüber einem Erwachsenen aufwerfen, wobei sich jedoch weder aus Art. 3 I GG noch aus dem JGG ein klares Verbot einer solchen "Schlechterstellung" herleiten lässt. Ungerechtfertigt wäre die eingriffsintensivere Reaktion nur, wenn jugendliche und erwachsene Straftäter miteinander verglichen werden könnten. Das geltende Jugendstrafrecht geht aber davon aus, dass junge Straftäter anders zu behandeln sind als erwachsene Täter und dass hier die Erziehung zur Legalbewährung gleichsam alle anderen Sanktionsziele überstrahlt (vgl. § 2 I JGG s. auch unter Rn. 27 ff., 575). Jugendliche werden dadurch nicht unbedingt "schlechter", sondern entsprechend ihres Entwicklungs- und Reifegrades "anders" behandelt.¹¹ Vor diesem Hintergrund trifft der Vorwurf einer unverhältnismäßigen oder gar willkürlichen Sanktionierung also nur bedingt zu. Aus dem Erziehungsgedanken fließt auch ein Gebot individualisierender Reaktion, basierend auf der Annahme, dass jugendliche Täter die gegen sie verhängten Sanktionen sehr unterschiedlich empfinden.¹² Auf der Basis dieser Annahme wird ein Jugendgericht gegen junge

⁶ Kemme/Stoll, MSchrKrim 2012, 32 (38 f.), verweisen z. B. auf den Einbeziehungsmechanismus in § 31 II JGG, der dazu führt, dass jugendstrafrechtliche Sanktionen von Rückfalltätern oft massiver erscheinen als entsprechende Strafen im Erwachsenenstrafrecht, das diesen Mechanismus nicht kennt.

⁷ Vgl. Kinzig, Eisenberg-FS, S. 379 (396).

⁸ Der Erziehungsbegriff wurde im Laufe der Jahrzehnte mit unterschiedlichen funktionalen, individualpräventiven und sogar pädagogischen Inhalten gefüllt. Ein Überblick über die verschiedenen Ansichten bei *Laue*, in: MüKo-StGB, 3. Aufl., 2017, JGG § 2 Rn. 3; *Swoboda*, in: Räume der Unfreiheit, 42. Strafverteidigertag, 2018, S. 345 (347 ff.).

⁹ Empir. Nachweise bei Buckolt, O., Die Zumessung der Jugendstrafe, jur. Diss. Gießen, 2009, S. 278, 288 ff.; Albrecht, H.-J., NJW Beilage 23/2002, 26 ff.; ders., ZJJ 2003, 224 (227); im Wesentlichen zust. Kornprobst, JR 2002, 309; in Einzelpunkten abl. Laubenthal, JZ 2002, 807; zu weiteren Reformvorschlägen auf dem 64. Deutschen Juristentag s. Grunewald, JZ 2003, 190; Sabaβ, MschrKrim 2003, 221.

¹⁰ Nachweise bei Kemme/Stoll, MSchrKrim 2012, 32 (36 ff.); zur legalpräventiven Sinnlosigkeit der Sanktionseskalation s. die ländervergleichende Rückfallstudie bei Spiess, BewHi 2012, 17 (30 ff.).

¹¹ Für einen konkreten Sanktionsvergleich s. Jehle/Pawlowski, Pfeiffer-FS, S. 323 (329 ff.).

¹² Dazu *Grunewald*, R., Die De-Individualisierung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht, Diss. Erlangen 2003.

Täter andere Sanktionen anordnen als gegen einen Erwachsenen, zumal für die Sanktionsauswahl im Erwachsenenstrafrecht die Vermutung gilt, dass die zur Verfügung stehenden Sanktionen mit Blick auf das Ziel der Legalbewährung im Prinzip austauschbar sind. Die These von der "Austauschbarkeit der Sanktionen" steht in diesem Zusammenhang für die Vermutung, dass sich alle Sanktionen in gleicher Weise dazu eignen, das Legalverhalten des Probanden positiv zu beeinflussen oder – sofern man die pessimistische These "nothing works" zugrunde legt - dass alle Sanktionen gleichermaßen zur Legalprävention ungeeignet sind. Im Erwachsenenstrafrecht kann sich die Sanktionsauswahl nicht an der individuellen Täterpersönlichkeit, sondern nur am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientieren. Diese an Verhältnismäßigkeitsüberlegungen orientierte Sanktionsstufung in Form von abgestuften "Sanktionstarifen" auf das Jugendstrafrecht zu übertragen, gelingt nicht. Zwischen den Sanktionen des Jugendstrafrechts ist eine solche genaue Abstufung nach Eingriffsintensität nicht möglich. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip kann bei der Sanktionsbemessung nur zur Grenzziehung in der Form herangezogen werden, dass die gewählte Sanktion das Maß der individuellen Schuld nicht überschreiten darf. Dabei ist im Jugendstrafrecht auch zu berücksichtigen, dass die Schuld eines Jugendlichen typischerweise geringer ausfällt als die eines erwachsenen Straftäters. Ansonsten aber sollte der Jugendliche die Sanktion erhalten, die ihrer Qualität nach am besten auf seine Persönlichkeit ein- und eventuellen Kriminalitätsneigungen entgegenwirkt. Der damit verbundene Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Täters (vgl. Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I GG) ist für den gewünschten resozialisierenden Effekt der Sanktion unverzichtbar.

- 8 Dass das Erziehungsziel des Jugendstrafrechts trotz aller Kritik an seinen ungewollten Nebenwirkungen nicht zur Disposition steht, hat der Gesetzgeber im Jahre 2006 auch in § 2 I S. 2 JGG festgeschrieben. § 2 I S. 2 JGG stellt unmissverständlich fest, dass sich das Jugendstrafrecht in allen Bereichen am Erziehungsgedanken orientieren muss. ¹³ Das Erziehungsziel gilt gleichermaßen für die Sanktionierung, die Verfahrensgestaltung und die Vollstreckung der Sanktion, soweit sich nicht speziellere Regeln in den Länderjugendstrafvollzugsgesetzen finden. Der Gefahr einer Überpädagogisierung des Jugendstrafrechts begegnet die Zielbestimmung mit der Klarstellung, dass sich die "Erziehung" des Jugendlichen nur auf das Ziel der Legalprävention richten darf, also nur darauf, erneuten Straftaten entgegenzuwirken (vgl. § 2 I S. 1 JGG). Zugleich aber wird einem inhaltlich reduzierten Erziehungsgedanken, der nur die Forderung nach einem rechtsstaatlichen Umgang mit dem Jugendlichen erhebt, eine Absage erteilt.
- 9 Der Gesetzgeber hatte insgesamt auch gute Gründe, am Erziehungsgedanken festzuhalten. 14 Er ist das mächtigste Gegenargument gegen die in Westeuropa und Nordamerika in regelmäßigen Abständen immer wieder laut werdenden Forderungen nach strengerer Behandlung junger Straftäter (näher unten Rn. 123 ff.). Ein Sanktionskonzept, das sich allein auf Tatproportionalität stützt, trägt immer die Gefahr in sich, das Sanktionsklima erheblich zu verschärfen. Auch bleiben die Gegenstimmen den Beweis schuldig, dass ein Straftaxendenken zu mehr Proportionalität und gerechteren Strafen führt. Strafmaßbestimmungen entziehen sich einem rationalen Konzept. Deswegen erscheint es wenig sinnvoll, das Jugendstrafrecht nur aus dem Gefühl der Resignation heraus auf den Stand von vor 1923 zurück zu entwickeln, 15 zumal Studien im In- und Ausland nahelegen,

¹³ Rössner, in: Meier/Rössner/Trug/Wulff, § 2 Rn. 1, 3 ff.

¹⁴ Zu den Argumenten s. Ostendorf, NK 2003, 16 (17).

¹⁵ Brunner, Kriminalistik 2002, 418 (422 f.); Dünkel, NK 2002, 90; Grunewald, NStZ 2002, 452; Heinz, ZStW 114 (2002), 519 (574 f.); Kreuzer, NJW 2002, 2345 (2346); Streng, in: DVJJ- Regionalgruppe Nordbayern (Hrsg.), Praxis und Reform des Jugendstrafrechts, 2004, S. 49 (51 f.); Walter, GA 2002, 431 (450 ff.); zu den politischen Hintergründen der repressiven Tendenzen plakativ Scheffler, NJ 2002, 449; Viehmann, ZJJ 2003, 285.

dass auch ein verschärftes tatproportionales Strafrecht weder unter spezial- noch unter generalpräventiven Gesichtspunkten die Jugendkriminalität verringert.¹⁶

Bandbreite der erzieherischen Sanktions- und Reaktionsmöglichkeiten im IGG

Angesichts der im Jugendalter überwiegenden Kleinkriminalität (vgl. dazu Rn. 31 f.) wird es für eine Erziehung zur Legalbewährung regelmäßig ausreichen, dem Täter durch Ermahnungen oder einen leichten Denkzettel deutlich zu machen, dass die das soziale Verhalten regelnden Normen auch für ihn verbindlich sind und nicht ohne Nachteile für ihn selbst übertreten werden dürfen. Das geltende JGG sieht dafür eine reiche Palette von Möglichkeiten vor, die vom Absehen von jeder Sanktion (sog. Diversion) über Teilnahme an Täter-Opfer-Ausgleichsprogrammen, formlose Ermahnung, förmliche Verwarnung bis zu Arbeits- oder Geldauflagen und erzieherischen Weisungen reichen. Bei ernsteren und insbesondere vielfach wiederholten Straftaten muss jedoch etwas anderes gelten. Diese Taten können Ausdruck schwerer Persönlichkeitsdefizite des jungen Menschen sein. Insoweit darf und muss sich die Erziehung auf eine positive Beeinflussung und Festigung der Persönlichkeit richten, die je nach Bedarf entweder in ambulanten (z. B. Bewährungsstrafe) oder stationären Formen (z. B. Heimerziehung/Erziehung

Das Ziel der Erziehung muss aber auch in den Fällen, in denen das Gericht besonders schwere Persönlichkeitsdefizite ausmacht, auf die Verhütung weiterer Straftaten des Täters beschränkt werden (vgl. § 2 I S. 1 JGG). Über den Rahmen strafrechtlicher Prävention hinausgehende staatliche Erziehungsbemühungen, beispielsweise unter Einschluss politischer oder weltanschaulicher Indoktrinationen, würden bei volljährigen "Heranwachsenden" gemäß BVerfGE 22, 180 (219 f.) gleich mehrfach gegen das Grundgesetz verstoßen (z. B. als Verletzung der Rechte aus Art. 4 I GG oder Art. 5 I GG). ¹⁷ Bei Minderjährigen würden sie darüber hinaus noch unzulässig in das in Art. 6 II GG verbürgte elterliche Erziehungsrecht eingreifen, das Vorrang vor dem staatlichen Erziehungsauftrag beansprucht. ¹⁸ Wenn allerdings politischer Extremismus, Antisemitismus oder Ausländerfeindschaft Jugendlicher oder Heranwachsender Ursache schwerster Straftaten (z. B. Brandstiftung, Vandalismus oder gar Mord) sind, so wird eine spätere Legalbewährung nur erreichbar sein, wenn sich die Erziehung auch auf die Wurzeln dieser Hasskriminalität erstreckt. ¹⁹

in sonstigen betreuten Wohnformen/Jugendstrafvollzug) erfolgen kann.

II. Ursachen und Eigenart der Jugendkriminalität

Die Besonderheiten des Jugendstrafrechts und seine Abspaltung vom allgemeinen Strafrecht werden gerechtfertigt durch die von den modernen Erfahrungswissenschaften vermittelten Einsichten in die Ursachen und die besondere Eigenart der Jugendkriminalität, deren wissenschaftliche Erforschung Gegenstand der Jugendkriminologie²⁰ ist,

10

¹⁶ Dölling, ZfJ 1989, 318; Heinz, ZStW 114 (2002), 519 (568 f.); möglich wäre aber wohl, auch im Jugendstrafrecht einzelne Strafzumessungsgesichtspunkte festzuschreiben, ohne Vorgabe bestimmter Strafrahmen; Vorschläge dazu bei Kreuzer, NJW 2002, 2345 (2351); Streng, Androulakis-FS, S. 1233 (1258); ders., in: DVJJ- Regionalgruppe Nordbayern (Hrsg.), Praxis und Reform des Jugendstrafrechts, 2004, S. 49 (58 f.).

¹⁷ Petersen, A., Sanktionsmaßstäbe im Jugendstrafrecht, jur. Diss. Kiel, 2008, S. 53.

¹⁸ Im Einzelnen Petersen, A., Sanktionsmaßstäbe im Jugendstrafrecht, jur. Diss. Kiel, 2008, S. 30 ff. und Zapf, Opferschutz und Erziehungsgedanke im Jugendstrafverfahren, 2012, S. 15 ff.

¹⁹ Näheres zu politisch und religiös motivierter Gewalt bei *Bock*, Rn. 1006 ff.

²⁰ Vgl. zur Jugendkriminologie bes. Brunner/Dölling, Einf. Rn. 1 ff.; Eisenberg/Kölbel, Kriminologie, § 48 Rn. 11 ff.; Göppinger, Kriminologie, S. 381; Heinz, ZfPäd. 1983, 11; Kaiser, Kriminologie, § 51–53; ders., in: Kaiser/Schöch/Kinzig, Fall 11, S. 249; Kürzinger, Rn. 279 ff.; Meier, Kriminologie, § 6 Rn. 13 f.; Rössner/Bannenberg, in: Meier/Bannenberg/Höffler, § 1; Meier, in: Meier/Bannenberg/Höffler, § 3; Schneider, HandwB.Krim, Bd. 5, 1998, S. 467; Schumann/Berlitz/Guth/Kaulitzki, Kaiser-FS, S. 281; Schwind, § 3 Rn. 19; Walter/Neubacher, Jugendkriminalität.

sowie durch die besondere Bedeutung und die besonderen Möglichkeiten ihrer wirksamen Bekämpfung.

- 13 Von echter "Kriminalität" wird man bei den Bagatellstraftaten Jugendlicher und Heranwachsender kaum sprechen können. Sie stellen in den weitaus meisten Fällen harmlose, weil vorübergehende Entgleisungen dar, die in der Entwicklung fast jedes jungen Menschen mit der Einordnung in das soziale Leben verbunden sind. Wenn sie in den letzten Jahren so sehr in den Vordergrund der kriminologischen und kriminalpolitischen Diskussion getreten sind, so deshalb, weil sich die Zahl solcher Entgleisungen mit der Zunahme der Versuchungen im modernen Leben (Selbstbedienungsläden, Straßenverkehr u. dgl.), aber auch wegen der Lockerung im schwächer gewordenen Familienzusammenhalt erheblich erhöht haben dürfte. Deshalb erscheint die neuerdings verstärkt artikulierte Furcht vor vorzeitiger Kriminalisierung nicht unbegründet.²¹
- Anders steht es mit der "echten" Jugendkriminalität, worunter ihrem Unrechtsgehalt nach schwere Straftaten zu verstehen sind, aber auch solche mittelschweren Delikte, die wegen ihrer häufigen Wiederholung den Beginn einer kriminellen Karriere befürchten lassen. Zwar gelten auch hier für die Ursachen die allgemeinen Erkenntnisse der kriminologischen Forschung insoweit, als sie uns die Prägung der Täterpersönlichkeiten durch vielfach miteinander kombinierte Anlage- und Umwelteinflüsse zeigen. ²² Diese Einwirkungen von Anlage und Umwelt, von denen jeweils bald die eine, bald die andere stärker ins Gewicht fällt und die sich auch nicht exakt voneinander trennen lassen, weil beispielsweise angebliche Anlagedefizite nur sekundäre Merkmale bestimmter Umwelteinflüsse sein können, gestalten in ihrem dynamischen Zusammenwirken die Persönlichkeit und heben die Freiheit der Willensentscheidung zwar nicht notwendig auf, begrenzen aber doch mindestens den ihr verbleibenden Spielraum. Auf das Vorhandensein eines solchen Spielraums gründet sich der Schuldvorwurf, der sich gegen die Entscheidung des Täters zum Verbotenen richtet, damit aber seine Fähigkeit zu einer entgegengesetzten Entscheidung voraussetzt.
- 15 Aber in diesem allgemeinen Rahmen wird die kriminogene Situation des *jugendlichen* Täters durch gewisse spezifische Merkmale gekennzeichnet, die sie von der des Erwachsenen unterscheiden. Sie haben ihren Grund in der biologischen und soziologischen Eigenart des Jugendalters²³ und lassen sich etwa unter folgenden Gesichtspunkten zusammenfassen:

1. Kriminalität als Ausdruck von Reifemängeln

Der junge Mensch ist noch in allmählicher Entfaltung seiner Verstandes- und Willenskräfte begriffen. Deshalb übersieht er weder in gleichem Umfang wie der Erwachsene die tatsächlichen Folgen seines Tuns, noch sind ihm die in der Rechtsordnung statuierten Anforderungen eines geordneten Gemeinschaftslebens im gleichen Maße geläufig. Erst mit zunehmender Reife wächst er in die Welt der Erwachsenen hinein und passt sich ihren Maßstäben an. Dieser Lernprozess, den man mit dem Ausdruck "Sozialisation" zu bezeichnen pflegt, ist ein langwieriger und hängt in seinen Fortschritten stark von den Einflüssen der Umgebung ab, insbesondere der Familie, in der das Kind bzw. der Jugendliche aufwächst. Deshalb fehlt es dem jungen Menschen oft noch ganz oder teilweise an dem für die strafrechtliche Verantwortlichkeit erforderlichen Unterscheidungsvermögen zwischen Recht und Unrecht. Daher haben schon die älteren Strafgesetze die Strafmündigkeit der Kinder und Jugendlichen beschränkt oder ganz ausgeschlossen. Doch erst in den letzten Jahrzehnten hat die Psy-

²¹ Zu dieser jugenddeliktstypischen "Massenkriminalität" s. Streng, ZJJ 2008, 148.

²² Göppinger, Kriminologie, S. 209 ff.

²³ Entwicklungspsychologische Betrachtung bei Masche, DVJJ-Journal 1999, 30; Bruns, DVJJ-Journal 1998, 216.

chologie erkannt, dass sich neben der Verstandesreife auch die Fähigkeit zu rationaler Willenssteuerung erst allmählich entwickelt, laut Gehirnforschung dauert dieser Prozess bis zum 25. Lebensjahr.²⁴

2. Jugend als Zeit des Übergangs und der entwicklungsbedingten Spannungen

Der Übergang von der Kindheit zum Erwachsensein ist für den jungen Menschen eine Zeit besonderer innerer und äußerer Spannungen. Sie werden biologisch durch den Vorgang der **Pubertät** (Geschlechtsreifung), soziologisch durch die Notwendigkeit der "Anpassung an eine neue soziale Rolle", ²⁵ eben die des auch gesellschaftlich und beruflich "Erwachsenen" ausgelöst.

a) Nach einem vorbereitenden Stadium der "Vorpubertät" (bei männlichen Jugendlichen etwa mit dem 12. Lebensjahr, bei weiblichen schon früher beginnend) fällt bei der deutschen Jugend die eigentliche biologische *Pubertät* etwa in das Lebensalter von 14 bis 18 Jahren. Das jedenfalls ist die Altersbegrenzung, die seit dem Jugendgerichtsgesetz von 1923 dem gesetzlichen Begriff des "Jugendlichen" zu Grunde liegt. Doch ebenso wenig wie die Pubertät plötzlich und unvermittelt beginnt, wird der biologische Reifungsvorgang übergangslos zu einem generell bestimmbaren Zeitpunkt abgeschlossen. Nicht nur, dass die Entwicklung bei dem einen schneller, bei dem anderen langsamer verläuft, vielmehr wird man ganz allgemein feststellen dürfen, dass pubertätsbedingte Verhaltensweisen in verschieden starkem Umfang auch noch in den folgenden Jahren (etwa bis in das 21. Lebensjahr, ja gelegentlich noch darüber hinaus) auftreten. Das deutsche JGG von 1953 hat dieser Erkenntnis Rechnung getragen, indem es in gewissem Umfang auch diese Altersstufe der "*Adoleszenz*", d. h. in der Sprache des Gesetzes die "Heranwachsenden", bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres in das Jugendstrafrecht einbezogen hat.

Die Pubertät ist nicht nur ein körperlicher Reifungsvorgang, der mit dem Wachstum und dem In-Funktion-Treten der Sexualorgane sowie der Ausbildung der sekundären Geschlechtsmerkmale (Schambehaarung, Stimmbruch usw.) äußerlich erkennbar wird. Vielmehr ist diese körperliche Umwälzung regelmäßig mit einer mehr oder minder schweren Krise der seelischen Entwicklung verbunden, die weit über den Bereich des Sexuellen hinausgeht. Sie ist vor allem geprägt von einem starken Drang nach Erlebnissen, Selbstentfaltung und Selbstverwirklichung sowie dem Bedürfnis nach Partnerschaften, ohne dass immer entsprechende Realisierungschancen bestünden. Ferner ist charakterisierend die leichte Verführbarkeit des jungen Menschen bei gleichzeitiger Ablehnung von Autorität und Zwang.²⁶

19

b) Zu diesen biologisch-psychologischen Kennzeichen der Pubertät tritt nun als ein kriminalsoziologisch kaum minder bedeutsamer Umstand hinzu, dass der junge Mensch in dieser kritischen Periode sich regelmäßig aus der relativen Geborgenheit des Elternhauses löst oder zumindest dort eine ganz neue Rolle einnimmt. Mit dem Übergang aus Familie und Schule in das Arbeits- und Berußleben tritt er in eine völlig neue Umwelt ein. Diese aber hält eine Fülle neuer Anforderungen, Einflüsse und Versuchungen für ihn bereit, zu deren seelisch-charakterlicher Bewältigung er gerade in diesem Stadium puberaler Labilität und Unausgeglichenheit vielfach noch nicht im Stande ist.

Wenn nun auch die Zusammenhänge zwischen Pubertät, Sozialisation und Kriminalität in ihren Einzelheiten noch nicht hinreichend geklärt und daher noch vielfach kontrovers sind, so ist doch unbestreitbar, dass nicht etwa nur die Sittlichkeits- und die Aggressivitätsdelikte, sondern auch zahlreiche sonstige Straftaten Jugendlicher und Heran-

²⁴ Dünkel/Geng, MschrKrim 2014, S. 387 (390); Dünkel/Geng/Passow, ZJJ 2017, 123.

²⁵ Schelsky, H., Die skeptische Generation, 2. Aufl., 1957, S. 30.

²⁶ Zur Psychologie der Pubertät und Adoleszenz: Müller Ch., Jugendpsychiatrische Begutachtung von straffälligen Jugendlichen, 1999, S. 41 ff.; Günter, in: Venzlaff/Foerster/Dreßing/Habermeyer, Kap. 32.1.2, S. 582 f.

20

wachsender auf die biologische und soziologische Krisensituation der Reifezeit zurückzuführen sind. Für die strafrechtliche Behandlung dieser Täter ergeben sich daraus mannigfache Konsequenzen. Ihre Schuldfähigkeit kann durch pubertätsbedingte Störungen des seelischen Gleichgewichts herabgemindert oder ausgeschlossen sein. Aber auch wenn sie zu bejahen ist, bleibt die Frage, ob es sinnvoll und gerechtfertigt ist, die ganze Zukunft des jungen Menschen durch die Bestrafung einer Tat in Frage zu stellen, die nur Ausdruck einer ihrer Natur nach vorübergehenden Entwicklungsstufe ist. Zwar ist das Bedürfnis der Allgemeinheit nach schuldproportionaler Sühne und nach Schutz auch angesichts einer Jugendstraftat zu beachten, aber es wäre kurzsichtig, wenn man dabei übersähe, dass dieses Bedürfnis in einer der spezifischen Eigenart des Jugendlichen angepassten Form befriedigt werden muss. Denn sonst würde die rechtliche Reaktion auf die Tat eines Heranreifenden, dessen Charakter gerade durch die Lebenserfahrungen dieser Jahre geprägt wird, die Gefahr seines weiteren kriminellen Abgleitens begründen und dadurch sowohl ihn selbst wie die Allgemeinheit nur umso stärker gefährden.

3. Beeinflussbarkeit und Formbarkeit des jungen Menschen

Mit dieser letzten Erwägung ist bereits ein weiterer Gesichtspunkt angedeutet, der nun freilich nicht nur die pubertierenden Jugendlichen, sondern mehr oder minder alle jungen Täter von den älteren unterscheidet: Die größere Formbarkeit junger Menschen. Erst zwischen dem 25. und 30. Lebensjahr kommt die charakterliche Entwicklung zu einem gewissen Abschluss. In diesem Sinne spricht die Kriminologie von der besonderen Umweltabhängigkeit der Jugendkriminalität. Für die Entstehung der Jugendkriminalität haben zerrüttete Familienverhältnisse, Erziehungsmängel, schlechtes Beispiel der Eltern, Geschwister und Freunde, Verführung, negative Einflüsse, die von Filmen, Fernsehen, gewaltverherrlichenden oder pornographischen Internetangeboten und PC-Rollenspielen und vergleichbarer Literatur ausgehen, eine weit größere Bedeutung als es entsprechende ungünstige Umwelteinwirkungen für die Kriminalität der älteren Jahrgänge haben, weil sich in Abhängigkeit zu den Umweltbeziehungen die Wahrnehmung der Regelgeltung und die verhaltenssteuernde Kraft der Sanktionsrisikoeinschätzung verändert.²⁷ Umgekehrt folgt nun aber aus der stärkeren Prägbarkeit der jugendlichen Straffälligen, dass bei ihnen eine günstige Veränderung der Umwelt und beharrliche Erziehungsarbeit wesentlich eher Erfolg verspricht als bei den Älteren, deren Charakter sich bereits im negativen Sinne verfestigt hat. Diese größeren Erfolgschancen rechtfertigen es, der spezialpräventiven Verbrechensvorbeugung durch Erziehung eine weit stärkere Bedeutung beizumessen, als ihr im Rahmen der Strafzwecke des allgemeinen Strafrechts zukommt.

4. Jugendkriminalität als ubiquitäres Phänomen – jugendliche Intensivtäter

Indessen ist keineswegs jede Jugendstraftat nur als pubertäre Entgleisung oder als Ergebnis relativ leicht behebbarer Umwelteinflüsse anzusehen. Es kann sich auch um das Frühsymptom einer tieferen Persönlichkeitsstörung handeln. Dabei ist es für die strafrechtliche Bewertung unwesentlich, ob die Persönlichkeitsstörung auf eine Erbanlage zurückzuführen ist oder ob sie das Ergebnis einer erzieherischen Fehlentwicklung darstellt, die unter Umständen ihren Ursprung im frühsten Kindesalter hat. Denn in jedem Fall liegt es nahe, dass sich eine solche Auffälligkeit schon früh äußert, mit hoher Wahrscheinlichkeit jedenfalls dann, wenn das soziale Verhalten durch die Pubertät und den Eintritt in das Arbeits- und Berufsleben der ersten großen Belastungsprobe ausgesetzt wird.

²⁷ Zum Einfluss delinquenter Freunde Gerstner/Oberwittler, MschrKrim 2015, 2014; Hirtenlehner/Bacher, MschrKrim 2017, 404; generell zur sog. "Situational Action Theory" oder "SAT" in jugendkriminologischen Zusammenhängen Streng, ZJJ 2017, 341.

Auf die besondere Bedeutung des Frühbeginns der Kriminalität für spätere Rückfälligkeit wird in zahlreichen in- und ausländischen Untersuchungen der Lebensläufe Vielfach-Rückfälliger immer wieder hingewiesen. Bei der Untersuchung des Ehepaars Glueck²⁸ lag der Erfolg der untersuchten Bewährungsprobanden bei 9 %, sofern sie bis zum 11. Lebensjahr das Erstdelikt begangen hatten, hingegen bewährten sich 33 %, wenn das Erstdelikt erst mit 17 Jahren oder später begangen wurde. Nach Weiber²⁹ lag das Durchschnittsalter der von ihm untersuchten jugendlichen Vielfachtäter zum Zeitpunkt der ersten gerichtlichen Verurteilung bereits bei 15,3 Jahren.

Andererseits kann die Kriminologie bis heute keinen monokausalen Zusammenhang zwischen Frühkriminalität und späterer Rückfälligkeit feststellen.³⁰ Zwar haben spätere Intensivtäter ihre kriminelle Karriere häufig relativ früh begonnen,³¹ jedoch hat auch bei sehr jungen Straftätern die Kriminalität zumeist nur episodenhaften (passageren) Charakter, und die Straffälligkeit erledigt sich dann mit dem Abklingen der Pubertät und der Bewältigung des sozialen Rollenwechsels.³² Es ist bis heute nicht gelungen, sozusagen im Frühstadium die Gruppe der nur vorübergehend Auffälligen von der der später vielfach Rückfälligen zu unterscheiden. Vor allem die Ergebnisse der so genannten Kohorten-Forschung, bei der der Geburtsjahrgang einer bestimmten Region im Langzeitvergleich insgesamt auf sein registriertes und nichtregistriertes Legalverhalten befragt wird, haben keine Indikatorenwirkung der Frühkriminalität nachgewiesen.³³ Einzelstudien ergaben allenfalls, dass die Wahrscheinlichkeit, nach dem 14. Lebensjahr mehrfach registriert zu werden, für kindliche Mehrfachtäter doppelt so hoch ist wie für kindliche Einfachtäter. Gleichzeitig aber zeigten die Ergebnisse auch, dass sich die Delinquenz im Kindesalter nur dann zu einer persistierenden, chronischen Delinquenz entwickelt, wenn auch nach dem 14. Lebensjahr mehrfach Straftaten begangen werden.³⁴ Deshalb kann bei dem heutigen Wissensstand die Aussagekraft des sehr frühen Einsetzens der Straffälligkeit doch nur mit äußerster Zurückhaltung bewertet werden.³⁵ Nicht die mehrfache Registrierung im Kindesalter, sondern die Mehrfachtatbegehung während der Adoleszenz stellt die Weichen für eine kriminelle Karriere. Ein - wenn auch schwacher - Zusammenhang besteht zwischen früher krimineller Auffälligkeit allenfalls dann, wenn die erste Tat bereits vor dem 11. Lebensjahr stattgefunden hat. Bedeutend für das spätere Legalverhalten ist zudem eher die Deliktsgruppe der ersten Registrierung als das Alter. Besonders ungünstig erscheinen schwere Eigentumsdelikte und Raubdelikte.36

²⁸ Glueck, S./Glueck, E., Five Hundred Criminal Careers, 1965, S. 248.

²⁹ Weiher, R., Jugendliche Vielfachtäter, 1986, S. 120; ähnlich signifikante Ergebnisse bei Estermann, J., Kriminelle Karrieren von Gefängnisinsassen, 1986, S. 20; s. auch Kolbe, K., Kindliche und jugendliche Intensivtäter, jur. Diss. Heidelberg, 1989; Huck, DVJJ-Journal 2002, 187; Lux, ZfJ 1991, 372.

³⁰ Einen Überblick über verschiedene Untersuchungen und Präventionsprogramme gibt Steffen, BewHi 2004,

³¹ Vgl. die Ergebnisse der Studie bei Thornberry/Krohn, in: White (Hrsg.), Handbook of Youth and Justice, 2001, S. 289 ff.; dazu Rössner in: Meier/Rössner/Trüg/Wulf, Vor §§ 1 ff. Grundlagen des Jugendstrafrechts Rn. 14.

³² Das gilt zum Großteil sogar für jugendliche Intensivtäter; Rössner in: Meier/Rössner/Trüg/Wulf, Vor §§ 1 ff. Grundlagen des Jugendstrafrechts Rn. 30; vgl. auch H.-J. Albrecht/Grundles, MSchrKrim 2010, 32 (327); Boers, in: DVJJ-27. JGT, S. 340 (349 f.).

³³ Einen Überblick über die internationale Kohortenforschung gibt Bock, Rn. 251 ff.; s. auch Kurkov, V., Der rechtliche Umgang mit wiederholt delinquenten jungen u. heranwachsenden Tätern in Deutschland und Russland unter Berücksichtigung der neusten kriminologischen Befunde, jur. Diss. Passau, 2013, S. 46 ff.; zur sog. "age-crime curve" s. auch die Befunde bei Albrecht, H.-J./Grundies, MSchrKrim 2009, 326.

³⁴ H.-J. Albrecht/Grundies, MSchrKrim 2010, 326 (337 ff.); Walter/Remschmidt, MschrKrim 2004, 333 (338); dies., ZJJ 2013, 48 (50).

³⁵ Statt aller Walter/Neubacher, Jugendkriminalität, Rn. 482 ff., Boers, in: DVJJ-27. JGT, 340 (353, 359) m. w. Nachw.; Göppinger, Kriminologie, S. 379 f.; Heinz, RdJ 1984, 302 (kein Zusammenhang); Heinz/Spieß/Storz, Krim-Forschung 80, 1988, S. 631, 656; Kerner, in: Jehle, S. 231; s. auch Schubert, A., Delinquente Karrieren Jugendlicher, 1997. Zu den daraus folgenden Problemen für die Strafverfolgung von Kindern, s. Frebsee, ZStW 100 (1988), 290 u. unter Rn. 150.

³⁶ Naplawa, BewHi 2006, 260.

Gleichwohl bleibt zu bedenken, dass einer in der Begehung von Straftaten zum Ausdruck kommenden Persönlichkeitsstörung mit größerem Erfolg entgegengewirkt werden kann, wenn sie rechtzeitig erkannt und möglichst umgehend eine Gegensteuerung vorgenommen wird. Stellt sich also ausnahmsweise in einem sehr frühen Lebensstadium heraus, dass der Betreffende immer wieder schwerwiegende Straftaten begeht, so bedarf es dafür anderer und nachdrücklicherer, allerdings wiederum auch nicht ungerecht harter Reaktionsmittel, als gegenüber denen, deren Straffälligkeit sowieso bald abklingen wird.

- Forschungsergebnisse über "Intensivtäter"³⁷ zeigen, dass sich der "harte Kern" der jungen Intensivtäter frühestens bei drei bis fünf Registrierungen herauszuschälen beginnt: Ein Großteil der registrierten männlichen Jugendlichen weist, wenn überhaupt, nur eine Eintragung oder ein bis zwei Eintragungen auf. Nur ein sehr kleiner Teil wird fünfmal oder öfter auffällig. Die meisten Mehrfachtäter mit bis zu fünf Auffälligkeiten fallen nach zwei bis drei Jahren aus dem Bereich der offiziellen Sozialkontrolle wieder heraus.³⁸ Sehr häufig lässt sich also bei den ersten Auffälligkeiten noch nicht mit hinreichender Sicherheit prognostizieren, ob der Jugendliche zu den späteren Intensivtätern gehören wird. Deshalb sollte sich der die Sanktion festsetzende Jugendrichter im Zweifel für die möglichst geringe Maßnahme entscheiden, um nicht gerade durch eine Überreaktion die Chance späterer Legalbewährung zu verringern. Sicherlich darf er dabei die Schuldangemessenheit nicht aus den Augen verlieren, da auch sie zum Maßstab des erzieherisch Sinnvollen gehört. Allerdings resultieren nach kriminologischen Erkenntnissen viele der härteren strafrechtlichen Reaktionen aus einem Gefühl der Ohnmacht bzw. dem Gefühl eines vorgehenden Scheiterns mit dem Versuch, durch mildere Sanktionen spezialpräventive Erfolge zu erreichen. Diese "Hilflosigkeit", die die Justiz gegenüber einigen wenigen chronischen Straftätern möglicherweise empfinden mag, darf aber keine Sanktionseskalation legitimieren.³⁹
- 26 Der weitgehend episodenhafte Charakter der Jugendkriminalität spiegelt sich auch in der Altersstruktur aller Tatverdächtigen der offiziellen Kriminalstatistik der Bundesrepublik wider (s. Schaubild 1).⁴⁰ Während die Kurve der Tatverdächtigenbelastungszahlen (Anzahl der von der Polizei ermittelten Tatverdächtigen bezogen auf 100 000 Personen

³⁷ Zur problematischen Begriffsdefinition s. Neubacher, 6. Kapitel, Rn. 5; Bliesener, BewHi 2010, 357 (358 ff.); Steffen, in: BMJ (Hrsg.), Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen, 2009, S. 83 (87 f.); Boers, in: DVJJ-27. JGT, S. 340 (347 ff.); Goeckenjan, ZJJ 2015, 26; Naplava, Handbuch Jugendkriminalität, S. 337 (338 f.). Zu empirischen Befunden s. die neueren Studien bei Remschmidt/Walter, ZJJ 2013, 48; ferner den Überblick bei Brunner/Dölling, Einf. Rn. 13, 41; Beckerath, M. von, Jugendstrafrechtliche Reaktionen bei Mehrfachtäterschaft, Jur. Diss. Tübingen, 1997; Matt/Rother, MSchrKrim 2001, 472; Traulsen, DVJJ-Journal 1999, 311; Wolke, A., Abschlussbericht für das Forschungsprojekt "Präventionsorientierte Ermittlungen gegenüber Kindern und Jugendlichen", 2003, S. 51; Deutsches Jugendinstitut e.V. (Hrsg.), Der Mythos der Monsterkids – Strafunmündige "Mehrfach- und Intensivtäter", 1999; Kerner, Brunner-Symp, S. 111.

³⁸ Zu den Ursachen des Abbruchs der kriminellen Karriere und sich daraus ergebenden Konzepten für die Reintegration von Mehrfachtätern: Stelly/Thomas, ZJJ 2006, 45; s. zur Alterskurve der Karriereabbrüche Albrecht, H.-J./Grundies, MSchrKrim 2009, 326 (334 ff.).

³⁹ Die Gefahr einer bloßen Zuschreibung der Intensivtätereigenschaft mit anschließender Sanktionseskalation ist auch bei den auf junge Mehrfachtäter spezialisierten Sonderdezernaten von Polizei und Staatsanwaltschaft in den großen Städten nicht zu unterschätzen; s. die auf dem "labeling approach" basierende Kritik von Müller, in: Strafverteidigervereinigung (Hrsg.), 34. Strafverteidigertag, Berlin, 2011, S. 169 (184 ff.); zur Problematik der Sanktionierungseffekte s. auch Ehret, B., Strafen oder Erziehen?, jur. Diss. Bremen, 2007; und die Übersicht über weitere neuere Studien bei Boers, in: DVJJ-27. JGT, S. 340 (361 ff.).

⁴⁰ Diese sowie die im weiteren Verlauf des Buches angeführten Zahlen der polizeilichen Kriminalstatistik stammen aus: "Polizeiliche Kriminalstatistik", herausgegeben vom Bundeskriminalamt. Sofern über die Verurteilungen durch die Strafgerichte berichtet wird, stammen die statistischen Angaben aus der "Verurteiltenstatistik", herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Fachserie 10, Rechtspflege, Reihe 3. Die Rechtspflegestatistik betrifft nur die alten Bundesländer, einschließlich West-Berlin. Die Polizeiliche Kriminalstatistik betrifft bis einschließlich 1990 nur die alten Bundesländer, ab 1992 das gesamte Bundesgebiet nach der Wiedervereinigung.

der jeweiligen Altersgruppe – TVBZ) mit zunehmendem Alter zunächst steil ansteigt, bis sie bei den männlichen Straftätern in der "schwierigen" Lebensphase von 18 bis 21 Jahren ihren dramatischen Höhepunkt erreicht (bei den Straftäterinnen etwas früher), sinkt sie dann permanent und zwar erst sehr stark, später langsam und kontinuierlich.⁴¹ Das Absinken der Tatverdächtigenbelastungszahlen mit fortschreitendem Alter können wir auf Grund seiner Konstanz in allen Statistiken vergangener Jahrzehnte als feststehende Größe betrachten, und zwar unabhängig von den jeweils herrschenden kriminalpolitischen Anschauungen, also insbesondere losgelöst von der Favorisierung milderer oder härterer Sanktionen als Reaktion auf strafbares Verhalten. Bereits durch die Erreichung des Lebensabschnitts des Jungerwachsenen (ab dem 21. Lebensjahr), der i.d.R. einhergeht mit einer verstärkten Integration in die Erwachsenenwelt (Bindung an einen sozial unauffälligen Partner, Familiengründung, Finden einer den Neigungen entsprechenden Arbeit, Schuldenabbau und damit einhergehend die Ermöglichung eines zufriedenstellenden durchschnittlichen Lebensstandards etc.), ist also - statistisch gesehen - mit einem stetigen Rückgang der (offiziell registrierten) Kriminalität zu rechnen. Vieles spricht deshalb dafür, den Faktor "Zeitablauf" als eine wichtige Komponente bei der Suche nach der angemessenen Reaktionsweise auf Jugendkriminalität einzustufen.42

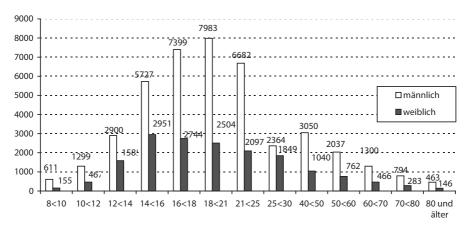


Schaubild 1: Tatverdächtigenbelastungszahlen (TVBZ) der deutschen Tatverdächtigen bei Straftaten insgesamt, 2018

III. Zusammenfassung

Zusammenfassend ergibt sich aus den geschilderten Ursachen und Erscheinungsformen der Jugendkriminalität für eine der Verbrechensvorbeugung dienende Behandlung von Jugendstraftaten die Notwendigkeit einer stärkeren Individualisierung und Differenzierung als im Erwachsenenstrafrecht. Es ist bei jugendlicher Kriminalität möglichst zu klären, ob die Jugendstraftat Episode oder Symptom ist. Sofern es sich noch nicht um

⁴¹ In der hier gezeigten Grafik aus PKS 2018 scheint dieses Prinzip bei den 40- bis 50-Jährigen durchbrochen, allerdings ist zu vermuten, dass der hier abgebildete Kriminalitätsanstieg ab 40 bei Männern auf statistische Besonderheiten oder Fehlerfassungen im Jahr 2018 zurückgeht. Üblicherweise geht mit zunehmendem Alter auch bei Männern die Kriminalitätsbelastung kontinuierlich zurück.

⁴² Zur Vertiefung: Mischkowitz, R., Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch, 1993; Stelly, u. a., MschrKrim 1998, 104; wie die Bewährungshilfe Wege aus der Straffälligkeit aufzeigen kann, untersuchten Stelly/Thomas, BewHi 2003, 51.